Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

14	**Erläuterungen zu § 21 - Einkünfte aus Vorsorge**	3
14.1	Überblick über die Einkünfte aus Vorsorge	3
14.2	AHV-Renten	3
14.2.1	Entwicklung Rentenalter Frauen	3
14.2.2	Rentenvorbezug	3
14.2.3	Besteuerung der AHV/IV-Renten	3
14.2.4	Kinderrenten	3
14.2.5	Waisenrenten	4
14.2.6	Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV/IV	4
14.3	Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten	5
14.3.1	Allgemeines: Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten	5
14.3.2	Abgrenzung von Leibrenten und Risikoversicherungen	6
14.3.3	Rückkauf von Leibrenten	6
14.3.4	Zeitrenten	6
14.3.5	Besteuerung von Leibrenten und Zeitrenten	6
14.4	Besteuerung von Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG)	8
14.5	Besteuerung von Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	8

14 Erläuterungen zu § 21 - Einkünfte aus Vorsorge

14.1 Überblick über die Einkünfte aus Vorsorge

Das schweizerische Konzept der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge beruht auf drei Säulen.

1. die AHV als 1. Säule mit dem Zweck, den Existenzbedarf zu decken;
2. die berufliche Vorsorge als 2. Säule (Pensionskasse) mit dem Ziel, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltungskosten in angemessener Weise zu ermöglichen;
3. die Selbstvorsorge als 3. Säule, die der einzelne Steuerpflichtige nach seinen persönlichen Bedürfnissen selbst ausgestalten kann.

Für rückkauffähige Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen) siehe § 19 StG.

14.2 AHV-Renten

14.2.1 Entwicklung Rentenalter Frauen

Entwicklung des Rentenalters der Frauen (10. AHV-Revision):

Jahr	Rentenalter der Frauen	betroffene Jahrgänge
bis 2000	62	1938 und älter
2001 bis 2004	63	1939 bis 1941
ab 2005	64	ab 1942

14.2.2 Rentenvorbezug

Rentenvorbezug nach der 10. AHV-Revision

Nach der 10. AHV-Revision besteht die Möglichkeit die AHV-Rente 1 oder 2 Jahre früher zu beziehen. Bei einem Rentenvorbezug erfolgt eine entsprechende Kürzung der Altersrente.

Männer:	
Jahrgänge 1933 - 1937	1 Jahr
ab Jahrgänge 1938	2 Jahre
Frauen:	
Jahrgänge 1939 bis 1941	1 Jahr
ab Jahrgang 2004	2 Jahre

14.2.3 Besteuerung der AHV/IV-Renten

Ab dem Jahre 2001 unterliegen die AHV- und IV-Renten der Einkommenssteuer zu 100 %. Die ordentlichen wie auch die ausserordentlichen IV-Renten sind steuerpflichtig. Steuerpflichtig sind auch die von der IV ausgerichteten Taggelder inkl. IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung).
Steuerfrei sind hingegen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen sowie die Kostenbeiträge der IV für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalt.

14.2.4 Kinderrenten

Kinderrenten der AHV und IV sind von derjenigen steuerpflichtigen Person zu versteuern, der auch die Alters- oder IV-Rente zusteht.

14.2.5 Waisenrenten

Die einfache Waisenrente beträgt für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, 40 % der einfachen Altersrente. Der Anspruch auf die Rente steht grundsätzlich dem Kind zu. Nach der Praxis der AHV-Behörde wird die Waisenrente aber der Person ausbezahlt, welche die elterliche Sorge ausübt. Eine Auszahlung an das volljährige Kind erfolgt nur, wenn der überlebende Elternteil der Auszahlung an das volljährige Kind zustimmt.

Die Waisenrente für das minderjährige Kind hat die Person zu versteuern, welche die elterliche Sorge ausübt.

Volljährige Kinder bzw. Vollwaisen haben die Waisenrente aber selbständig zu versteuern.

14.2.6 Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV/IV

A) Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) inkl. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel für Altersrentner

B) Invalidenversicherung (IV) inkl. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung/Pflegebeiträge und Eingliederungsmassnahmen

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV / IV		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A) Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)		
Renten		
– Altersrente – Zusatzrente	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
– Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 22 Abs. 1 DBG)
Hinterlassenenrenten		
– Witwen- und Witwerrente – Rente des geschiedenen Ehegatten – Waisenrente∗	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
	∗ Waisenrenten sind bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern.	
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 23 Bst. k StG)	Steuerfrei (§ 24 Bst. h DBG)
Hilflosenentschädigungen	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 bst. h DBG)

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus AHV / IV		
Hilfsmittel für Altersrentner wie Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Mitkosten für Rollstühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei
B) Invalidenversicherung (IV)		
Renten		
– Invalidenrente∗ – Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
	∗ Invalidenrenten an minderjährige Invalide stellen Ersatzeinkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.	
– Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (§ 22 Abs. 1 DBG)
Taggelder Sicherung des Lebensunterhalts während der Eingliederung	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 23 Bst. k StG)	Steuerfrei (§ 24 Bst. h DBG)
Hilflosenentschädigung für Volljährige **Pflegebeiträge für Minderjährige**	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 bst. h DBG)
Eingliederung vor Rente Leistungsarten - medizinische Massnahmen - berufliche Massnahmen - schulische Massnahmen - Pflegebeiträge - Abgabe von Hilfsmitteln	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 24 bst. h DBG)

14.3 Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten

14.3.1 Allgemeines: Leibrenten, Verpfündungen und Zeitrenten

Unter einer Leibrente im Sinne von Art. 516 ff OR versteht man die vom Leben einer Person abhängige Verpflichtung des Rentenschuldners, dem Rentengläubiger zeitlich wiederkehrende Leistungen in Gestalt von Geld oder ausnahmsweise in Gestalt von anderen vertretbaren Sachen (z. B. Lebensmittel) zu erbringen. Dabei ist einerseits zwischen dem Rentenstammrecht und andererseits den daraus fliessenden Forderungsrechten zu unterscheiden.

Im Steuerrecht wird nicht zwischen Leibrenten nach dem Obligationenrecht (Art. 516 ff OR) und Leibrenten aus Versicherung unterschieden. Beim Rentenschuldner kann es sich also um eine Versicherungsgesellschaft, um eine Privatperson oder um einen Geschäftsbetrieb handeln.

Kapitalfinanzierte Leibrenten zerfallen in einen Anteil Kapitalrückzahlung und in einen Anteil Kapitalertrag. Steuersystematisch handelt es sich beim Anteil Kapitalrückzahlung um eine steuerfreie Vermögensumwandlung, während der Kapitalertrag steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen darstellt.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, werden Einkünfte aus Leibrenten gemäss § 21 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG zu 40 % besteuert.

14.3.2 Abgrenzung von Leibrenten und Risikoversicherungen

Renten aus reinen Risikoversicherungen wie beispielsweise Erwerbsausfallrenten werden mit einer Risikoprämie finanziert. Es besteht beim Eintreten des Risikofalles kein Rentenstammrecht. Aus diesem Grund können solche Renten nicht unter den Leibrentenbegriff subsumiert werden. Diese Leistungen sind zu 100 % steuerbar.

14.3.3 Rückkauf von Leibrenten

Leibrentenverträge sind oft mit einem Rückkaufsrecht zu Gunsten der versicherten Person ausgestattet. Ein Rentenrückkauf kann sowohl während des Fliessens der Rentenleistung als auch während einer allfälligen Aufschubzeit erfolgen. Der Rückkauf einer Leibrente unterliegt zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen der Jahressteuer nach Art. 38 DGB bzw. § 37 StG.

14.3.4 Zeitrenten

Eine Zeitrente ist im Grunde keine Rentenversicherung, sondern die Auszahlung eines verzinslichen Kapitals in gleichbleibenden Raten. Die Auszahlung setzt sich zusammen aus einer Kapitalquote und einer Zinsquote. Im Gegensatz zur Leibrente ist bei der Zeitrente nur der Zinsertrag, dieser aber zu 100 % steuerbar. Da es sich bei der Zeitrente um einen Auszahlungsmodus handelt, unterliegt das noch vorhandene Zeitrentenkapital der Vermögenssteuer.

14.3.5 Besteuerung von Leibrenten und Zeitrenten

A) Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung

B) Zeitrentenversicherung

Besteuerung von Leibrenten		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A) Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung (ab Steuerperiode 2001) [Art der Besteuerung ist umstritten]		
– Rente	Steuerbar zu 40 % (§ 21 Abs. 3 StG)	Steuerbar zu 40 % (Art. 22 Abs. 3 DBG)
– Rückkauf vor oder nach Rentenbeginn	Steuerbar zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen (§§ 21 Abs. 3 + 37 StG)	Steuerbar zu 40 % gesondert vom übrigen Einkommen (§§ 22 Abs. 3 + 38 StG)
– Invalidität	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 23 Bst. b + 38 StG)
– Rückkaufsumme im Todesfall mit Begünstigungsklausel	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Ausbezahlbarer Betrag steuerbar zu 100 % (§§ 23 Bst. b + 38 StG)
– Rückkaufsumme im Todesfall ohne Begünstigungsklausel	Erbschaftssteuer (§ 173 Abs. 3 StG)	Keine Besteuerung
– Rückkaufswert	Vermögenssteuer bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen auch während der Rentenlaufzeit (Praxisänderung ab Steuerperiode 2013; vgl. Steuerbuch § 41).	Keine Vermögenssteuer
B) Zeitrentenversicherung (Besteuerung umstritten)		
Periodische Zahlungen	Zinsquote zu 100 % (§ 19 Abs. 1 Bst. a StG)	Zinsquote zu 100 % (§ 20 Abs. 1 Bst. a DGB)

14.4 Besteuerung von Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG)

Tabelle: Berufliche Vorsorge (BVG)		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Berufliche Vorsorge (BVG)		
Renten		
– Altersleistung - Altersrente	Steuerbar zu 60/80/100 % (§§ 21 Abs. 1 + 235 StG)	Steuerbar zu 60/80/100 % (Art. 22 Abs. 1 + 204 DBG)
- Kinderrente	Steuerbar zu 60/80/100 % beim Empfänger der Hauptrente (§§ 21 Abs. 1 + 235 StG)	Steuerbar zu 60/80/100 % beim Empfänger der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 + 204 DBG)
– Hinterlassenenleistungen - Witwenrente - Witwerrente - Rente der geschiedenen Frau – Invalidenleistungen - Rente	Steuerbar zu 60/80/100 % (§§ 21 Abs. 1 + 235 StG)	Steuerbar zu 60/80/100 % (Art. 22 Abs. 1 + 204 DBG)
Kapitalleistungen		
– Alters- / Invalidenleistungen – Vorbezug für Wohneigentum (WEF)	Steuerbar zu 60/80/100 % (§§ 21 Abs. 1 + 235 + 37 StG)	Steuerbar zu 60/80/100 % (Art. 22 Abs. 1 + 204 + 38DBG)
– Verpfändung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung

14.5 Besteuerung von Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Zur Förderung der individuellen Vorsorge hat das Bundesgesetz vom 22. März 1985 dem privaten Sparen der gebundenen Selbstvorsorge steuerliche Vergünstigungen eingeräumt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom 13. November 1985 geregelt.

Vorsorgeverträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können nur von Personen abgeschlossen werden, deren Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV-Pflicht unterstellt ist und in der Schweiz der Einkommenssteuer unterliegt.

Da die Beträge an die gebundene Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, unterliegen die Leistungen aus dieser Vorsorgeform der Einkommenssteuer.

Tabelle: Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Renten		
Renten	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
Kapitalleistungen		
Alters-/Hinterlassenenleistungen Wohneigentumsförderung WEF	Steuerbar zu 100 % (§§ 21 Abs. 1 + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 + 38 DBG)
Verpfändung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung